

Bestattungswesen

Städtisches Bestattungsamt: Rathaus, Zimmer 10 352 51

Dienststunden: Von 8—1/2 und von 3—1/5 Uhr. An Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 9—10 Uhr.
Sonntag geschlossen

a) Beerdigung

Was hat bei Eintritt eines Sterbefalles seitens der Hinterbliebenen zu geschehen?

Erster Gang: Zum Bestattungsamt, das die Zeit und Stunde der Bestattung nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarrer festsetzt. Hierbei zugleich: Anmeldung des Sterbefalles durch Vorlage des vom Arzt ausgestellten Totenscheines beim Standesamt zur Beurkundung. Anzeigepflichtig ist das Familienhaupt oder der Wohnungsinhaber. Weise Dich über deine eigene Person durch Urkunde aus und lege Personenstands-urkunden des Verstorbenen vor (Geburtsurkunde, Eheschließungsbescheinigung, Tauffchein, Familienbuch). Das Standesamt stellt eine Sterbeurkunde in mehrfacher Ausfertigung für Kirche, Krankenkasse, Lebensversicherung usw. auf Antrag aus.

Zweiter Gang: Zum Sarglieferanten zwecks Beschaffung des Sarges.

Dritter Gang: Zur Friedhofsverwaltung für den Fall, daß der Erwerb eines Familienplatzes beabsichtigt wird.

Auf Grund der §§ 13 u. 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 ist nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Das Bestattungswesen im Stadtbezirk wird ausschließlich durch das Städtische Bestattungsamt versehen. Ausgenommen sind die Sterbefälle der Angehörigen der Reichswehr und der Synagogengemeinde, sowie die gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse. Sonstige Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Bestattungsamtes.

§ 2.

Das Bestattungsamt umfaßt:

1. die Einfargung, Aüberführung und Bestattung der Leichen;
2. die Verwaltung der städtischen Bestattungseinrichtungen;
3. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Stadt bei den kirchlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 3.

Jeder Sterbefall im Stadtbezirk, der nicht unter § 1 Satz 2 fällt, ist bis zum Ablauf des nächsten Tages dem Bestattungsamt anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, bei dessen Fehlen oder Verhinderung der zur Verfügung über den Sterberaum berechtigte.

§ 4.

Für jeden Sterbefall ist eine Gebühr nach besonderer Ordnung zu entrichten.

Nach den Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Leichenhallen auf den Friedhöfen ist das Öffnen der Särge daselbst nur nach Einholung einer besonderen Erlaubnis und Zahlung einer Gebühr von 3 RM. gestattet.

b) Feuerbestattung

Das Reichsgesetz schreibt vor, daß die Feuerbestattung der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt ist; sie unterliegt den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen. Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Die Willensbefundung kann durch eine letztwillige Verfügung oder durch mündliche Erklärung vor einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Urkundsperson erfolgen; sie kann beim städtischen Bestattungsamt durch einen Beamten entgegengenommen und auf Wunsch verwahrt werden, sodas sie beim Eintritt des Sterbefalles sogleich zur Stelle ist.

Liegt eine Willensbefundung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Das Bestattungsamt ver-

anlaßt im Todesfalle alles weiter erforderliche, auch die gefehlich vorgeschriebene Bescheinigung des Amtsarztes. Bei auswärtigen Sterbefällen empfiehlt es sich, möglichst unverzüglich durch Fernsprecher (Rathaus) mit dem Bestattungsamt in Verbindung zu treten, das auch hier das Notwendige veranlaßt.

Für die Einäscherung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmung

§ 1.

Anträge auf Feuerbestattung sind mündlich an das Städtische Bestattungsamt, Rathaus, zu richten.

Beschaffenheit der Särge und Einfargung der Leichen

§ 2.

Die Leichen sind in dem Sarge einzuäschern, in dem sie zur Einäscherungsanlage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz, nicht über 20 mm stark, oder aus Zinkblech, nicht über 1 mm stark, gefertigt werden.

Die Fugen der Holzsärge sind mit Schellack, Leim, Kitt oder ähnlichen Stoffen zu schließen. Eisen- oder Bronzeteile dürfen weder zur Verbindung, noch zur Verzierung an den Särgen angebracht werden. Holzsärge sind durch Holzzapfen, Metallsärge durch Löten zu verschließen. Die Särge dürfen, den Einäscherungseinrichtungen entsprechend, folgende Ausmaße nicht überschreiten: Länge 2,05 m, Breite 0,72 m einschließlich Fuß, Höhe 0,73 m.

Als Unterlage für die Leiche sowie zum Stopfen etwa in den Sarg hineinzulegender Rissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holz- wolle oder Torfmull zu verwenden.

Die Auskleidung des Sarges sowie die Bekleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Befestigung der Auskleidung Metallstifte, und zur Schließung der Kleidung Nadeln, Haken und Ösen unzulässig, dagegen einfache umspinnene Knöpfe gestattet. Die Kontrolle hinsichtlich der Beschaffenheit und des Inhalts der Särge muß dort bewirkt werden, wo die Einfargung stattfindet. Sie ist entweder durch den zuständigen beamteten Arzt oder durch einen amtlich bestellten Leichenbeschauer vorzunehmen.

Von auswärts durch Wagen oder Eisenbahn zum Zwecke der Feuerbestattung hierher verbrachte Leichen müssen so eingefargt sein, daß der zur Einäscherung bestimmte Sarg den vorstehenden Bestimmungen entspricht und daß er ohne weiteres dem Aüberführungsarg oder der Aüberkiste entnommen werden kann. Die Ausführungsärge und Aüberkisten stehen bis 8 Tage nach der Einäscherung der Leiche gegen Empfangsbescheinigung zur Verfügung desjenigen, der die Aüberführung bewirkt hat. Sie gehen, falls sie während dieser Frist nicht abgeholt werden, in das Eigentum der Stadt Kassel über, die zwecks anderweitiger Verwendung oder Vernichtung derselben verfügt.

Die Verwendung sogenannter Aüber- oder Prunksärge bei der Trauerfeier ist nicht zulässig.

Einäscherung der Leichen

§ 3.

In der Einäscherungskammer darf jeweilig nur eine Leiche eingäscher werden; an dem Sarge ist vor dessen Einbringung in die Einäscherungskammer ein durch die Hitze nicht zerstörbares Schild aus genügend starkem feuerfesten Ton anzubringen, auf welchem die Nummer des Einäscherungsregisters deutlich eingeschlagen sein muß. Die Beobachtung der Einäscherung selbst ist dem Publikum und auch den Angehörigen des zu Bestattenden nicht erlaubt.

In einzelnen Fällen, namentlich aus wissenschaftlichen oder fachmännischem Interesse können Ausnahmen zugelassen werden. Zwei von den Hinterbliebenen bezeichneten Personen ist es gestattet, bei Einführung des Sarges in den Ofen zugegen zu sein.